

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 1044 Abs. 2 Nr. 2; Genfer Abkommen zur Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927,
RGBl 1930 II 1067, BGBI 1955 II 3, § 1 e

Zur Frage, inwieweit ein ausländischer Schiedsspruch
auf seine sachliche Richtigkeit nachzuprüfen ist, wenn
davon die Entscheidung abhängt, ob seine Anerkennung
gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

BGH, Urt. v. 27. Februar 1964 - VII ZR 134/62 - OLG Bremen
LG Bremen

VII ZR 134/62

Verkündet
am 27. Februar 1964
Voitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Getreide- und Futtermittelimporteurs Friedrich W. [REDACTED],
B. [REDACTED], O. [REDACTED],

Antragsgegners, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma n. [REDACTED] v. [REDACTED] N.V. Handelsgesellschaft,
v/h fa. Johs. S. [REDACTED] in W. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch Hendrik K. [REDACTED] in W. [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heilmann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Antragsgegners wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen vom 24. Mai 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Antragsgegner kaufte von der in den Niederlanden ansässigen Antragstellerin laut Schlußschein vom 28. November 1958 ca. 400 t holländischen Hafer zum Preise von 27 hfl je 100 kg. Auf dem Formular befindet sich unter dem Vordruck "Schiedsgericht" der Vermerk: "D.N.V. II - Schiedsgericht: Rotterdam". Damit war das Schiedsgericht des Comité van Graanhandelaren in Rotterdam gemeint.

Der Antragsgegner beantragte in der Folgezeit auf Grund einer Ausschreibung der zuständigen deutschen Außenhandelsstelle und einer Bekanntmachung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (i.F. EVSt), von ihm 1.200 t Hafer zu übernehmen. Die EVSt kaufte von ihm jedoch laut Vertrag vom 18. Februar 1959 nur 140 t.

Am 6. März 1959 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, daß er die Erfüllung des Vertrags ablehne. Diese rief darauf das Schiedsgericht an und erwirkte wegen der ersten, im Februar 1959 fällig gewordenen Rate von 100 t einen Spruch, durch den der Antragsgegner verurteilt wurde, 6.250 hfl zu zahlen; der Spruch wurde am 29. September 1959 vom Oberschiedsgericht bestätigt. Der Antragsgegner hat die Urteilssumme nebst Zinsen und Kosten entrichtet.

Am 23. April 1960 verurteilte das Schiedsgericht den Antragsgegner ferner, wegen der restlichen 300 t insgesamt 16.500 hfl nebst Zinsen zu zahlen; seine Berufung wies das Oberschiedsgericht am 21. September 1960 zurück.

Die Antragstellerin hat beantragt, die beiden Schiedssprüche vom 23. April und 21. September 1960 für vollstreckbar zu erklären, und zwar, nachdem der Antragsgegner im Laufe des Prozesses 4.500 hfl beglichen hatte, nur noch in Höhe von 12.000 hfl.



Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieses Antrags gebeten. Er hat u.a. geltend gemacht, daß die Anerkennung der Schiedssprüche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch des Oberschiedsgerichts für vollstreckbar erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Antragsgegners zurückgewiesen, der zusätzlich die Feststellung erbeten hatte, daß der Oberschiedsspruch im Inlande nicht anzuerkennen sei (Bl. 184 f d. Akt.; das Berufungsurteil gibt S. 8 den Antrag unvollständig wieder).

Mit der Revision verfolgt der Antragsgegner seine im zweiten Rechtszuge gestellten Anträge weiter. Die Antragstellerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß nach dem erklärten Willen der Beteiligten im 2. Rechtszuge nur noch der Oberschiedsspruch Gegenstand der Verhandlung war. Demgemäß erstreckt sich auch die Verhandlung in der Revisionsinstanz nur hierauf.

Es geht ferner in Übereinstimmung mit den Parteien davon aus, daß es sich um einen ausländischen Schiedsspruch handelt, da er von einem institutionellen Schiedsgericht an seinem im Ausland gelegenen Sitz gefällt worden sei. Dem ist zuzustimmen.

Die Frage, ob der Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist, prüft das Berufungsgericht nur an Hand des § 1044 ZPO. Es begründet dies damit, daß sich die Antragstellerin gemäß dem Art. 5 des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (RGBl 1930 II, 1067; BGBI 1955 II, 3) für die Anwendbarkeit des deutschen Verfahrensrechts entschieden und daß das Gericht dies zu beachten habe.

Dem kann in dieser Form nicht gefolgt werden. Der Art 5 GenfAbk. eröffnet den Parteien nicht eine solche Wahlmöglichkeit, sondern gewährt ihnen nur das Recht der sogenannten Meistbegünstigung. Sie können also auf das nationale Recht insoweit zurückgreifen, als es für sie im Verhältnis zum Genfer Abkommen eine günstigere Regelung enthält (u.a. Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, § 32 D I; Stein-Jonas, § 1044 VIII 6). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben; denn der hier einschlägige § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gewährt der Antragstellerin gegenüber dem Art. 1 e GenfAbk keine Erleichterungen. Demnach ist die Frage, ob die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung verstößt, nur nach dem Genfer Abkommen zu beantworten.

Der Irrtum des Berufungsgerichts ist aber ohne Einfluß auf das Ergebnis, weil seine Erwägungen ausnahmslos auch auf den Art. 1 e GenfAbk zutreffen. Dessen Wortlaut unterscheidet sich von dem des § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im wesentlichen darin, daß im letzteren auch ein Verstoß gegen die guten Sitten erfaßt wird; darauf kommt es vorliegend nicht an.

B.

Das Berufungsgericht verneint einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik. Es führt aus:

Das Urteil des Oberschiedsgerichts wäre mit der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar, wenn es den Antragsgegner zu einer verbotenen Handlung verurteilt hätte. Das wäre zu bejahen gewesen, wenn von ihm verlangt worden wäre, mehr als die ihm zugebilligten 140 t Hefer in die Bundesrepublik einzuführen (§ 8 Abs. 3, 21 GetrG i.V. mit dem § 5 der 2 DVO dazu). Ebenso wäre es als Verstoß gegen die öffentliche

Ordnung anzusehen, wenn das Oberschiedsgericht den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt hätte, weil er eine solche strafbare Handlung nicht begangen hatte.

Einen solchen Inhalt habe das Urteil aber nicht. Zwar enthalte es gewisse Unklarheiten. Es bleibe aber die Möglichkeit offen, daß das Schiedsgericht die Haftung des Antragsgegners bejaht habe, weil er das Risiko für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung und damit für die Erfüllbarkeit des Vertrags übernommen habe. Eine dahingehende Vereinbarung und demgemäß auch eine entsprechende Verurteilung stehe mit den deutschen Gesetzen im Einklang.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

I.

In erster Linie beruft sie sich darauf, das Oberlandesgericht habe einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung immerhin für möglich erachtet; sie meint, das genüge, um dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen.

Dem kann allerdings nicht zugestimmt werden.

Grundsätzlich sind im Ausland ordnungsmäßig zustande gekommene Schiedssprüche sowohl nach dem Genfer Abkommen wie nach dem § 1044 ZPO anzuerkennen. Hiervon machen die erwähnten Gesetze nur dann eine Ausnahme, wenn die darin angegebenen Mängel vorhanden sind. Sie müssen also uneingeschränkt festgestellt werden; ein dahingehender Verdacht genügt ebenso wenig wie eine solche Möglichkeit. Das hat der Senat bei einem inländischen Schiedsspruch für den

Aufhebungsgrund des § 104¹ Abs. 1 Nr. 2 ZPO, der ebenfalls einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung behandelt, bereits ausgesprochen (BGHZ 30, 89, 94); es besteht kein Anlaß, den seinem Sinn und Wortlaut nach gleichbedeutenden Art. 1 e GenfAbk anders zu verstehen

II.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts in anderer Richtung bedenklich.

1.) Zwar kann der Revision nicht gefolgt werden, soweit sie ausführt, gegen die öffentliche Ordnung verstoße nicht nur die Anerkennung einer Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung, sondern ebenso die einer vertraglichen Risiko-(Garantie)übernahme, wenn es sich um die Nichtabnahme von Getreide handle, dessen Einfuhr nach Deutschland verboten sei.

Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 3. Oktober 1956 - V ZR 32/55 - (WM 1956, 1432, 1434) ausgeführt, einem Schiedsspruch sei die Anerkennung zu versagen, wenn er dem Beklagten eine Schadensersatzpflicht auferlegt, weil er eine verbotene Vertragsleistung nicht erbracht hat. Daran ist festzuhalten.

Ein Garantieverprechen derart, wie es das Oberlandesgericht annimmt, hat aber einen anderen Inhalt. Bei ihm würde die Haftung des Antragsgegners nicht aus der Nichterfüllung einer solchen verbotenen Handlung folgen, sondern daraus, daß er die Voraussetzungen für die erlaubte Einfuhr nach Deutschland nicht geschaffen hat. Eine dahingehende Vereinbarung und ein sie bestätigender Schiedsspruch sind ebenso zulässig wie das Eintreten für einen unmöglichen Erfolg (RG SeuffArch 75 Nr. 9; RGRK § 306 Anm. 3 mit weiteren Nachw.).

2.) Der Beschwerdeführer macht aber mit Recht geltend, daß ihn das Schiedsgericht in Wirklichkeit nicht wegen Verletzung eines solchen Garantieverprechens verurteilt hat.

a) Die Auslegung des Oberschiedsspruchs ist eine Rechtsfrage, die der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt (BGHZ 24, 15, 20). Sie wird hier dadurch erschwert, daß die von der Antragstellerin vorgelegten Übersetzungen in verschiedenen Punkten unzureichend sind, weil sie sich nicht den Regeln der deutschen Sprache anpassen; zudem enthalten sie auch offensichtliche Fehler. Trotzdem lasse sie den Inhalt und Sinn der Sprüche noch so deutlich erkennen, daß dem Senat eine Auslegung auf ihrer Grundlage möglich ist.

Er gelangt zu demselben Ergebnis wie das Berufungsgericht, daß das Schiedsgericht den Antragsgegner mindestens auch deswegen zur Zahlung verurteilen wollte, weil er das "Risiko" für die Beschaffung der Einfuhrunterlagen übernommen hat.

Das ist aber nicht allein entscheidend. In den Urteilen BGHZ 27, 249, 254 und 30, 89, 94 f hat der Senat ausgesprochen, das Gericht sei im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung eines Schiedsspruchs weder an die rechtliche Beurteilung noch an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden, soweit es sich um den Aufhebungsgrund des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung) handelt. Dasselbe hat für den Fall des § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO oder des Art. 1 e GenfAbk zu gelten. Die danach erforderliche Prüfung ergibt, daß die Annahme des Schiedsgerichts unmöglich ist, der Antragsgegner habe die uneingeschränkte Haftung dafür übernommen, daß der Hafer nach Deutschland eingeführt werden dürfe.

Im Schlußschein vom 28. November 1958 heißt es:

"Falls eine Ausschreibung seitens der deutschen Regierung nicht erfolgen sollte, ist Verkäuferin bereit, die Ware zurückzuhandeln, wobei je nach Marktlage ein Minimalpreis von hfl 25,50 per 100 kg dem Käufer garantiert wurde".

Daraus ergibt sich, daß der Antragsgegner, wenn überhaupt keine "Ausschreibung" (gemeint ist im wesentlichen die Abnahme durch die EVSt) erfolgte, 1,50 hfl je 100 kg an die Antragstellerin zu zahlen hatte. Dementsprechend hatte er auch nicht bestritten, daß er ein dahingehendes Risiko tragen sollte; den sich auf diese Weise für die letzten 300 t ergebenden Garantiebetrag von 4.500 hfl hat er im Laufe des Prozesses bezahlt.

Das Oberschiedsgericht ist der Ansicht, diese Beschränkung auf 1,50 hfl je 100 kg habe nur für den Fall gelten sollen, daß überhaupt keine Ausschreibung erfolgte, nicht jedoch für den, daß sie unzureichend ausfiel. Für diesen letzteren Fall der unzureichenden Ausschreibung hat es dem Antragsgegner das volle Risiko aufgebürdet.

Diese Auslegung ist willkürlich; das Schiedsgericht hat sie nicht begründet, sie widerspricht dem unmißverständlichen Vertragsinhalt und findet auch sonst keine Rechtfertigung im Sachverhalt. Wenn der Antragsgegner für den Fall, daß keine Ausschreibung erfolgte, nur für 1,50 hfl je 100 kg einzustehen hatte, dann mußte das ebenso für die unzureichende Ausschreibung gelten; denn für den Rest fehlte sie eben. Es ist danach nicht zu verstehen, wie das Schiedsgericht eine volle Garantieübernahme durch den Antragsgegner annehmen konnte. Seine Auslegung ist, soweit sie sich auf einen Betrag von mehr als 1,50 hfl je 100 kg bezieht, bei vernünftiger Betrachtung schlechthin unverständlich und unmöglich.

Der Senat gelangt somit zu dem Ergebnis, daß der Schiedsspruch insoweit eindeutig falsch ist. Das ist zwar in der Regel kein Aufhebungsgrund. Anderes hat aber zu gelten, wenn davon die Entscheidung abhängt, ob dem Spruch die Anerkennung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung zu versagen ist. Der Staat kann es nicht hinnehmen, daß mit einer unvertretbaren Begründung ein Ergebnis erzielt wird, das bei richtiger tatsächlicher und rechtlicher Beurteilung mit seinen unabdingbaren Gesetzen unvereinbar ist. Deswegen kommt es in diesem Zusammenhange auch nicht darauf an, ob das Schiedsgericht die deutschen Gesetze umgehen wollte oder ob es sich geirrt hat; denn maßgebend sind insoweit nur der objektive Sachverhalt und das Ergebnis.

b) Aus dem Gesagten folgt, daß die Zahlungspflicht des Antragsgegners, soweit sie den Betrag von 1,50 hfl je 100 kg übersteigt, nicht aus einem Garantieverprechen hergeleitet werden kann. Nach den Umständen des Falles verbleibt vielmehr keine andere Möglichkeit als die, daß er auf Grund des Schiedsspruchs vollen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags leisten soll.

3.) Das bedeutet aber nicht ohne weiteres, daß die Anerkennung des Spruchs mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist.

a) Die EVSt hat dem Antragsgegner unstreitig 140 t Hafer abgenommen. Er war danach in jedem Falle verpflichtet, den Vertrag mit der Antragstellerin in dieser Höhe zu erfüllen. Daß diese Teilerfüllung abgelehnt habe, behauptet er selbst nicht.

Eine Menge von 100 t ist in den früheren Schiedssprüchen behandelt, die der Antragsgegner erfüllt hat.

Die restlichen 40 t entfallen auf die hier streitigen Schiedssprüche. Insoweit steht der Art. 1 e GenfAbk einer Verurteilung des Antragsgegners zur Leistung von vollem Schadensersatz von vornherein nicht entgegen.

b) Auch hinsichtlich des Restes ist nicht sicher, daß der Antragsgegner deshalb zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden ist, weil er eine verbotene Leistung nicht erbracht hat.

Die §§ 8 Abs. 3 und 2¹ GetrG verboten nur die Einfuhr des Hafers in die Bundesrepublik oder die dort vorzunehmende Verarbeitung und Verwertung, wenn die EVSt die Übernahme ablehnte. Daß sich der Antragsgegner zu solchen Handlungen verpflichtet hatte, geht aus dem Schlußschein vom 28. November 1958 nicht hervor. Seine Verpflichtungen erschöpften sich nach dessen Wortlaut darin, daß er den Hafer abzunehmen und zu bezahlen hatte. Das hätte er auch im Ausland tun können, ohne gegen ein deutsches Gesetz zu verstoßen; devisenrechtliche Verbote standen dem jedenfalls nicht entgegen, wie sich auch aus der Auskunft der Außenhandelsstelle vom 24. August 1961 ergibt.

Wenn das Oberschiedsgericht den Antragsgegner also nur deswegen zur Schadensersatzzahlung verurteilt hätte, weil er die Abnahme in den Niederlanden und die Bezahlung verweigerte, so würden gegen die Anerkennung eines solchen Spruchs keine Bedenken bestehen.

Die Rechtslage könnte aber anders zu beurteilen sein, wenn, wie der Antragsgegner in seiner Berufungsbegründung behauptet hat, die in dem Schlußschein enthaltene Klausel "transit ausdeklariert" bedeuten würde, daß der Hafer nur dazu bestimmt war, nach Deutschland ausgeführt zu werden,

und wenn das Schiedsgericht dies übernommen hätte. Hätte sich der Antragsgegner zu einer solchen Ausfuhr verpflichtet, dann könnte ein Schiedsspruch, der ihn verurteilte, weil er ohne Verletzung deutscher Gesetze dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte, allerdings nicht anerkannt werden.

Die Frage, ob die fragliche Klausel eine solche Bedeutung hat, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Von ihrer Beantwortung hängt auch die dahingehende Auslegung des Schiedsspruchs ab.

Das Urteil ist also aufzuheben und die Sache zur Nachholung der gemäß den Ausführungen zu a und b erforderlichen Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer